

STATUTEN der Feldschützen Bäriswil

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Die Feldschützengesellschaft "Feldschützen Bäriswil", gegründet im Jahre 1894 mit Sitz in 3323 Bäriswil, ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff, des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Förderung und Erhaltung der Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse der Landesverteidigung. Er führt die Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) durch.

Als ebenso wichtig erachtet der Verein die Förderung des sportlichen Schiessens, die Pflege der Kameradschaft und vaterländischer Gesinnung. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Zur besseren Leserlichkeit der vorliegenden Statuten wird nur die männliche Form aufgeführt.

Der Verein gehört mit allen seinen Mitgliedern dem Oberaargauischen Schützenverband, dem Kantonalschützenverband Bern und dem Schweizerischer Schiesssportverband an. Er ist auch Mitglied der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine (USS).

II. Mitgliedschaft, Austritt, Ausschluss und Jahresbeiträge

Art. 3 Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern (Jugendlichen, Junioren/Jungschützen, Aktiven, Veteranen und Senior-Veteranen)
- Ehrenmitgliedern
- Pflichtschützen
- Passivmitgliedern
- Gönnern

Es wird ein Mitgliederverzeichnis geführt.

Art. 4 Aktivmitglieder

Aktivmitglied ist, wer den Jahresbeitrag bezahlt.

Jedes Aktivmitglied hat an der Hauptversammlung Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Jedes Aktivmitglied hat Anrecht auf die Einladung zur Hauptversammlung und das Jahresprogramm.

Sie haben sich zur Mitarbeit für Aufgaben im Rahmen des Vereins zur Verfügung zu stellen.

Ausländer können als Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn die Zustimmung der kantonalen Militärbehörde vorliegt.

Art. 4.1 Jugendliche

Alle, die im laufenden Jahr das zehnte Altersjahr erreichen, können Mitglieder des Vereins werden. Im Übrigen gelten die Vollzugsvorschriften des SSV betreffend Schiessen durch Jugendliche ab 10 Jahren.



Die Jugendlichen sind beitragsfrei und haben kein Stimm- und Wahlrecht. Jedes jugendliche Mitglied hat an der Hauptversammlung Antragsrecht.

Art. 4.2 Junioren (Jungschützen)

Alle die im laufenden Jahr das siebzehnte Altersjahr erreichen, können Mitglieder des Vereins werden. Der Verein ermöglicht den Junioren den Besuch der Jungschützenkurse.

Nach Erreichen des zwanzigsten Lebensjahres erfolgt der Übertritt zum Aktivmitglied.

Die Junioren sind beitragsfrei und haben an der Hauptversammlung Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Art. 5 Ehrenmitglieder

Diese können auf Antrag des Vorstands an die Hauptversammlung ernannt werden. Die Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und geniessen die Rechte der Aktivschützen.

Art. 6 Pflichtschützen

Angehörige der Armee (AdA) mit Wohnsitz in der Gemeinde, welche nur die Bundesübung absolvieren, sind ohne Beitragsleistung zum Schiessen zugelassen.

Auswärtige AdA, welche nur die Bundesübung absolvieren, sind mit einem Unkostenbeitrag zum Schiessen zugelassen.

Sie gelten als Vereinsmitglieder, haben aber kein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

Art. 7 Passivmitglieder

Sind alle Nichtschiessenden; sie zahlen einen von der Hauptversammlung festgelegten Jahresbeitrag. Sie haben Zutritt zu den Versammlungen und allen der Geselligkeit und Kameradschaft gewidmeten Vereinsanlässen.

Sie besitzen nur beratende Stimme.

Art. 8 Gönner

Sind natürliche und juristische Personen, welche die Aktivitäten des Vereins unterstützen.

Art. 9 Eintritt

Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich an den Vorstand erfolgen. Der Vorstand prüft eine Aufnahme oder Ablehnung und stellt den Antrag an die Hauptversammlung.

Art. 10 Austritt

Der Austritt erfolgt:

- durch freiwilligen Austritt, nach der Zahlung der geschuldeten Beiträge
- durch Tod
- durch Ausschluss gemäss Art. 11

Durch den Austritt erlischt jedes Anrecht sowohl auf das Vereinsvermögen, als auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins.

Art. 11 Ausschluss

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, werden ohne Rekursmöglichkeit aus dem Verein ausgeschlossen. Wer auf diese Weise ausgeschlossen wurde, kann ohne weitere Vorbehalte wieder eintreten, wenn die alten Forderungen beglichen werden.



Mitglieder, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen, insbesonders während des Schiessbetriebes, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Ebenso können Mitglieder ausgeschlossen werden, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln. Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss dieses Traktandum auf der ordentlichen Einladung zur Hauptversammlung aufgeführt sein. Die Einladung mit diesem Traktandum muss 3 Wochen vor der Hauptversammlung jedem Mitglied schriftlich zugestellt werden. Das Abstimmungsverfahren ist geheim. Das absolute Mehr entscheidet.

Art. 12 Jahresbeitrag

Die ordentliche Hauptversammlung setzt den Jahresbeitrag fest. Vom Jahresbeitrag befreit sind, Ehrenmitglieder, Senior-Veteranen, Jugendliche, Junioren, und Mitglieder des Vorstandes.

Art. 13 ausserordentliche Beiträge

Auf Antrag des Vorstandes legt die Hauptversammlung weitere Beiträge fest, die zur Deckung der Kosten des Schiessbetriebes von allen Aktiv- und Ehrenmitgliedern eingezogen werden können. Diese Beiträge werden durch den Vorstand festgelegt.

III. Organisation

Art. 14 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 15 Die Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung, als oberstes Organ des Vereins, findet in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt. Die Hauptversammlung erledigt ausschliesslich folgende Geschäfte:

- Appell
- Wahl von Stimmenzählern
- Genehmigung des Protokolls
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidenten
- Entgegennahme des Jahresberichtes des Schützenmeisters
- Abnahme der Jahresrechnung inkl. Revisorenbericht
- Festsetzung der Jahresbeiträge gemäss Art 12
- Festsetzung ausserordentlicher Beiträge gemäss Art 13
- Entscheid über die Veranstaltung von Schiessanlässen
- Festsetzung des Jahresprogrammes
- Erläuterungen der Schiessvorschriften des Bundes
- Wahlen: Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren, Fähnrich
- Mutationen
- Auszeichnungen



- Revision der Statuten
- Ehrungen
- Auflösung des Vereins
- Erledigung der Anträge von Vorstand und Vereinsmitgliedern

Anträge von Vereinsmitgliedern für die ordentliche Hauptversammlung müssen fünf Tage nach erfolgter Publikation im Anzeiger schriftlich beim Präsidenten eingereicht werden.

Hauptversammlungen können durch den Vorstand oder auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder einberufen werden.

Jede Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch schriftliche Einladung mindestens 2 Wochen vorher unter Nennung der Traktanden bekanntgegeben wurde. Nicht traktandierte Anträge können erst an der folgenden Hauptversammlung behandelt werden. Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen (sofern nichts anderes beschlossen wird) durch offenes Handmehr. Der Präsident stimmt nicht mit und hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Art. 16 Der Vorstand

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus:

- Präsident
- Vizepräsident (Doppelfunktion)
- 1. Schützenmeister
- 2. Schützenmeister
- Kassier
- Sekretär
- Schiesssekretär
- Munitionsverwalter
- Jungschützenleiter (sofern ein Jungschützenkurs geführt wird)
- Beisitzer

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Der Vorstand trägt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb und die Berichterstattung. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Vorschlag der Delegierten in die übergeordneten Verbände und Organisationen
- Aufstellung des Schiessprogrammes
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderen Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung, Aufstellung des Voranschlages und der Jahresrechnung
- Vorbereitung der Geschäfte für die Hauptversammlungen
- Umsetzung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zum Betrag von Fr. 3'000.--
- Führen und Betrieb der Schützenstube

Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder werden pro Funktion je in einem Pflichtenheft festgehalten und bei Bedarf angepasst. Der Präsident ist verantwortlich, dass die Pflichtenhefte den Funktionen angepasst werden.

Version V01.04 Seite 4 von 6



Einzelne Aufgaben können auf mehrere Personen verteilt werden. Ebenfalls kann eine Person mehrere Funktionen erfüllen, wenn dadurch nicht organisatorische Probleme entstehen.

Der Vorstand ist verantwortlich dafür, dass alle Stellvertretungen einwandfrei funktionieren. Für jede Funktion, die nur von einer Person erfüllt wird, ist ein Stellvertreter aus dem Vorstand zu bestimmen.

Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für ihm anvertrautes Gut verantwortlich und haftbar.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Vorsitzenden mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident stimmt mit und trifft bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder der Vizepräsident mit einem Vorstandsmitglied.

Art. 17 Die Rechnungsrevisoren

Die 2 Rechnungsrevisoren werden für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist nicht möglich.

Die Revisoren sind verpflichtet, nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zu Handen der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu erstatten.

IV. Finanzielles und Haftung

Art. 18 Die Finanzen

Das Vereinsjahr ist auf die Hauptversammlung datiert.

Für die Ausrichtung von Beiträgen aus der Vereinskasse an Mitglieder, die an grösseren freiwilligen Schiessanlässen teilnehmen, ist die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes zuständig.

Der Vereinsaustritt hat auf das Ende des Vereinsjahres zu erfolgen. Die Mitglieder haben die finanziellen Verpflichtungen für das laufende Jahr zu erfüllen.

Art. 19 Die Haftung

Für die Haftung des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

V. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 20 Allgemeine Bestimmungen

Alle Schiessübungen und Versammlungen sind gemäss den ortsüblichen Vorschriften bekannt zu geben.

Eine Revision der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der Mitglieder stattfinden. Die Beschlussfassung erfolgt an der ordentlichen oder einer ausserordentlich einberufenen Hauptversammlung.

Art. 21 Die Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch 3/4 aller Mitglieder beschlossen werden.

Das Vereinseigentum ist der Einwohnergemeinde 3323 Bäriswil zur Aufbewahrung zu übergeben, zu Handen eines später sich bildenden Schützenvereins in Bäriswil, der den unter Art. 2 umschriebenen Zweck erfüllt.



Art. 22 Inkrafttreten

Vorliegende Statuten sind an der heutigen ausserordentlichen Hauptversammlung angenommen worden. Sie treten nach der Genehmigung durch die kantonale Militärbehörde in Kraft. Die bisherigen, genehmigten Statuten vom 08. August 1979 sowie darauf bezogene Beschlüsse werden dadurch aufgehoben.

Bäriswil, 10. November 2000

Feldschützen Bäriswil 3323 Bäriswil

Der Präsident:

Bernhard Kläy

Der Sekretär

Roland Kläy

Genehmigt:

Dec Ded John Barrions

Bern, 17. Juni 2002

Amt für Militär und Bevölkerungsschutz

Markus Aeschlimann Geschäftsleiter